

# **Ausführungsbestimmungen zum Parkierungsreglement**

**Für das Parkieren auf dem öffentlichen Grund und auf den  
Liegenschaften im Eigentum der Gemeinde**

Festgesetzt mit GRB vom: 02.10.2017  
In Kraft getreten am: 01.01.2018

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Parkierungssystem</b>	<b>3</b>
Art. 1	Grundsatz	3
Art. 2	Parkzeitbeschränkung	3
Art. 3	Gebühren für die Parkkarten	3
Art. 4	Gültigkeit der Parkkarten	4
Art. 5	Benutzung der Parkkarten	4
Art. 6	Bezug und Ausnahmegewilligungen	4
Art. 7	Rückerstattung Gebühren, Rückgabe von Parkkarten	5
Art. 8	Neue Karten	5
Art. 9	Eigentum der Gemeinde	5
Art. 10	Änderungen	5
Art. 11	Inkraftsetzung	5
<b>2</b>	<b>Genehmigung</b>	<b>6</b>

# 1 Parkierungssystem

## Art. 1 Grundsatz

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf das Parkierungsreglement, für das Parkieren auf dem öffentlichen Grund und auf den Liegenschaften im Eigentum der Gemeinde folgende Ausführungsbestimmungen.

Die verwendeten Personenbezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.

## Art. 2 Parkzeitbeschränkung

In der Gemeinde ist für das Parkieren auf dem öffentlichen Grund und auf den Liegenschaften im Eigentum der Gemeinde flächendeckend die weisse Zone festgelegt oder es sind Parkplätze definiert.

Für das Parkieren gilt werktags (Mo-Sa) während 24 Stunden eine Zeitbeschränkung von 6 Stunden.

Ausnahme bilden:

- Teilbereiche Alte Poststrasse/Sonnenbergstrasse: hier gilt die blaue Zone (Zeitbeschränkung gem. Strassenverkehrsgesetz)
- P+R am Bahnhof Niederglatt (Parkregime gemäss SBB-Vorgaben)
- Seeblerstrasse und Brunnenwiesenstrasse: es werden zusätzliche, zu den PW-Abstellplätzen, zwei Abstellplätze markiert, die werktags nur für schwere Motorwagen, Lastwagen, ohne/mit Anhänger, Sattelmotorfahrzeuge auf max. 6 Stunden begrenzt werden.

## Art. 3 Gebühren für die Parkkarten

Die Gebühren der Parkkarten sind für alle Berechtigten einheitlich und wie folgt festgesetzt:

Berechtigte	Tageskarte	Monatskarte	Quartalskarte	Jahreskarte
Einwohner	CHF 5.00	CHF 50.00	CHF 150.00	CHF 500.00
Gewerbebetriebe	CHF 5.00	CHF 50.00	CHF 150.00	CHF 500.00
Externe Gewerbebetriebe	CHF 5.00	CHF 50.00	CHF 150.00	CHF 500.00
Besucher	CHF 5.00	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar
Parkkarten-Ersatz (Duplikat)	nicht verfügbar	nicht verfügbar	CHF 50.00	CHF 50.00
Bearbeitungsgebühr Rückerstattung	nicht verfügbar	nicht verfügbar	CHF 50.00	CHF 50.00

#### Art. 4 Gültigkeit der Parkkarten

Die Gültigkeitsdauer der Parkkarten beträgt:

- Tagesparkkarte: 24 Stunden ab dem Ausstellungszeitpunkt
- Besucher dürfen maximal 2 Tageskarten im Fahrzeug hinterlegen
- Monatsparkkarte: ab dem gelösten Tag für einen Monat
- Quartalskarten: ab dem gelösten Tag für drei Monate
- Jahresparkkarten: ab dem gelösten Tag für ein Jahr
- Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer erlischt die Bewilligung

#### Art. 5 Benutzung der Parkkarten

Mit dem Erwerb und dem Gebrauch einer Parkkarte sind folgende Anforderungen und Bedingungen zu berücksichtigen und zu befolgen:

- auf der Dauer-Parkkarte wird die Nummer (Kontrollschild) des eingelösten Fahrzeugs vermerkt
- die Parkkarte ist nur gültig, wenn sie gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht ist

Die Parkkarten geben keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie berechtigen den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf dem öffentlichen Grund zu parkieren.

Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie z.B. Schneeräumung, Umzüge und dergleichen, gelten auch für Fahrzeugbesitzer, die eine Parkkarte besitzen.

Wer die Voraussetzungen für die Erteilung einer Parkkarte nach dem Parkierungsreglement für das Parkieren auf dem öffentlichen Grund und auf den Liegenschaften im Eigentum der Gemeinde nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, die Parkkarte innert 14 Tagen der Gemeinde zurückzugeben.

#### Art. 6 Bezug und Ausnahmewilligungen

Tageskarten können persönlich am Schalter der Einwohnerkontrolle bezogen werden. Bei schriftlicher Bestellung gegen Rechnung beträgt die Mindestbestellmenge 10 Karten. Auf dem Kiesplatz beim Eichi steht ein Ticketautomat, wo Tageskarten auch ausserhalb der Öffnungszeiten erhältlich sind.

Die Monats-, Quartals- bzw. Jahresparkkarten können persönlich am Schalter, schriftlich oder im Online-Schalter der Gemeinde unter [www.niederglatt.zh.ch](http://www.niederglatt.zh.ch) beantragt werden. Für die Bearbeitung des Antrags ist zwingend der Fahrzeugausweis vorzuweisen bzw. einzusenden.

Bei Mitarbeitern von Gewerbebetrieben wird zudem eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers benötigt.

Nach Bewilligung des Antrags und Bezahlung der Rechnung wird die Dauerparkkarte zugestellt.

#### Art. 7 Rückerstattung Gebühren, Rückgabe von Parkkarten

Bei Wegzug oder in sonstigen Fällen des Nichtgebrauchs kann durch Zustellung der Original-Dauerparkkarte inkl. allfälliger Duplikate an die Gemeindeverwaltung Niederglatt, Grafschaftstrasse 55, 8172 Niederglatt, eine Rückvergütung der Gebühr für die restlichen, nicht angebrochenen Monate, beantragt werden. Die Höhe der Rückerstattung bestimmt sich nach dem Datum der Kartenrückgabe. Die Rückerstattung erfolgt nur auf der Basis von ganzen Monaten und nicht rückwirkend. Die Rückerstattung erfolgt auf ein Bank- oder Postkonto.

Über die Erteilung von Ausnahmegewilligungen entscheidet der Ressortvorstand.

#### Art. 8 Neue Karten

In der Regel wird die Rechnung für die Bewilligung für den Folgemonat, das folgende Quartal bzw. Jahr zugesandt. Sollte dies nicht erfolgt sein, ist bei der Gemeindeverwaltung eine neue Rechnung anzufordern.

#### Art. 9 Eigentum der Karten

Eigentümerin der Bewilligung ist die Gemeinde Niederglatt. Diese behält sich ausdrücklich vor, gegen Personen, die eine Bewilligung fälschen, verfälschen oder sonst in irgendeiner Weise abändern und dgl. oder eine von Dritten hergestellte Bewilligung dieser Art verwenden, ein Strafverfahren wegen Verdachts auf Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 StGB einzuleiten.

#### Art. 10 Änderungen

Änderungen der auf der Bewilligung vermerkten Tatsachen sind innert 14 Tagen der Ausgabestelle zu melden. Bestehen die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr oder wird die Bewilligung missbräuchlich verwendet, wird sie (unabhängig von allfälligen strafrechtlichen Sanktionen) sofort entzogen.

#### Art. 11 Inkraftsetzung

Die Ausführungsbestimmungen werden gleichzeitig mit dem Parkierungsreglement für das Parkieren auf dem öffentlichen Grund und auf den Liegenschaften im Eigentum der Gemeinde auf den 01.01.2018 in Kraft gesetzt.

Sie ersetzt die Ergänzende Bestimmung des Gemeinderates vom 13.01.1997 zum Vollzug der Nachtparkgebühr.

## **2 Genehmigung**

Durch den Gemeinderat genehmigt am: 02.10.2017

Der Gemeindepräsident:           Luzius Hartmann

Der Gemeindeschreiber:         Bruno Schlatter

Im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht am: 12.10.2017